

# Gesuch zur Durchführung einer Lotterie

Veranstalter \_\_\_\_\_

vertreten durch:

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Plz/Wohnort \_\_\_\_\_

Telefon/E-mail \_\_\_\_\_

ersucht um die Bewilligung einer Lotterie (Tombola) / einer Lottoveranstaltung (Lottomatch)

Veranstaltungsort \_\_\_\_\_

Anlass \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

## Spielsumme

1. Die Spielsumme beträgt CHF \_\_\_\_\_

2. Lotterie

Tombola Anzahl Lose \_\_\_\_\_ zu CHF \_\_\_\_\_

Lottomatch Die Lottokarte darf höchstens CHF 2.-- betragen.  
Die Dauerkarte höchstens CHF 40.--.

3. Die Summe der nach ihrem wahren Wert geschätzten Gewinne in Waren muss mindestens 50 % des Nominalbetrages der ausgegebenen Lose oder Einsatzkarten betragen.

4. Die Bewilligungsgebühr beträgt 2 % der Spielsumme Die Gebühr ist innert 10 Tagen nach der Veranstaltung der Einwohnergemeinde Baar, Sicherheit / Werkdienst, Rathausstrasse 1, 6341 Baar, zu überweisen.

5. Die nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen sind strikte einzuhalten.

**Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz) vom 6. Juli 1978, mit Änderungen vom 6. April 1989, 22. Dezember 1998 und 1. Januar 2008**

Die Ziehung von Lotterien hat unter amtlicher Aufsicht zu erfolgen.

Lose dürfen bei Lotterien mit einer Spielsumme bis zu CHF 5'000.– frühestens 14 Tage, bei Lotterien mit einer Spielsumme von über CHF 5'000.– frühestens 20 Tage vor dem betreffenden Anlass verkauft werden.

Einsatzkarten für Lottoveranstaltungen dürfen nur während des Anlasses und nur dort, wo dieser stattfindet, verkauft werden.

Bei Beginn einer Veranstaltung muss eine Liste der zu gewinnenden Naturalgaben mit ihrem Wert vorhanden sein. Diese Liste ist der Bewilligungsbehörde oder den Kontrollorganen vorzuweisen und der Abrechnung beizulegen.

Lose und Einsatzkarten dürfen nur bis zum Betrag der bewilligten Spielsumme verkauft werden. Zu diesem Zweck muss der Lottoveranstalter die geleisteten Einsätze laufend addieren.

Innert zehn Tagen nach Abschluss des Anlasses hat der Veranstalter an die **Einwohnergemeinde Baar, Sicherheit / Werkdienst, Postfach, 6341 Baar**, eine vollständige Abrechnung einzureichen.

In der Abrechnung sind detailliert anzugeben oder zu belegen:

1. das Total der verkauften Lose oder Einsatzkarten;
2. das Total der ausgesetzten Gewinne.

Die Einwohnergemeinde Baar kann nach Abschluss der Veranstaltung einen Ausweis über Höhe und Verwendungszweck des Reinertrages verlangen.

Die Aufsicht über Lotterien des kantonalen Rechts übt die Bewilligungsbehörde aus.

**Strafen und Massnahmen**

Übertretungen dieses Gesetzes sowie der gestützt darauf erlassenen Verfügung werden, soweit nicht Strafbestimmungen des Bundes zur Anwendung gelangen, mit Haft oder Busse gemäss § 8 Polizeistrafgesetz bestraft.

In leichten Fällen kann die Bewilligungsbehörde einen Verweis erteilen.

Die Bewilligungsbehörde kann Organisatoren, deren Vertreter oder Beauftragte gegen Bestimmungen dieser Gesetze oder der sich darauf stützenden Verfügungen verstossen haben, die Erteilung einer Bewilligung nach kantonalem Recht während höchstens fünf Jahren verweigern.

Ort: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_